

innen nach außen getrieben werden und am äußeren Rand der Zahn bleibt wie er ist?"

„Ja, das geht sicher auch ganz gut; aber man wird doch vorsichtig sein müssen, da der Zahn am Grunde dadurch geschwächt wird. Bei einer etwas kräftigen Zugfeder wird man lieber auf die erste Art den Eingriff zu verbessern suchen.“

„Ob es nicht wohl ein Verfahren gibt, bei dem man bequem von oben her die Federhauszähne abschrägt? Denn es ist manchmal direkt nötig, daß man sie ein wenig abschrägt, um ganz sicher eine Streifung unter dem Minutenrad zu vermeiden. Weshalb soll man also nicht einfach zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen?“

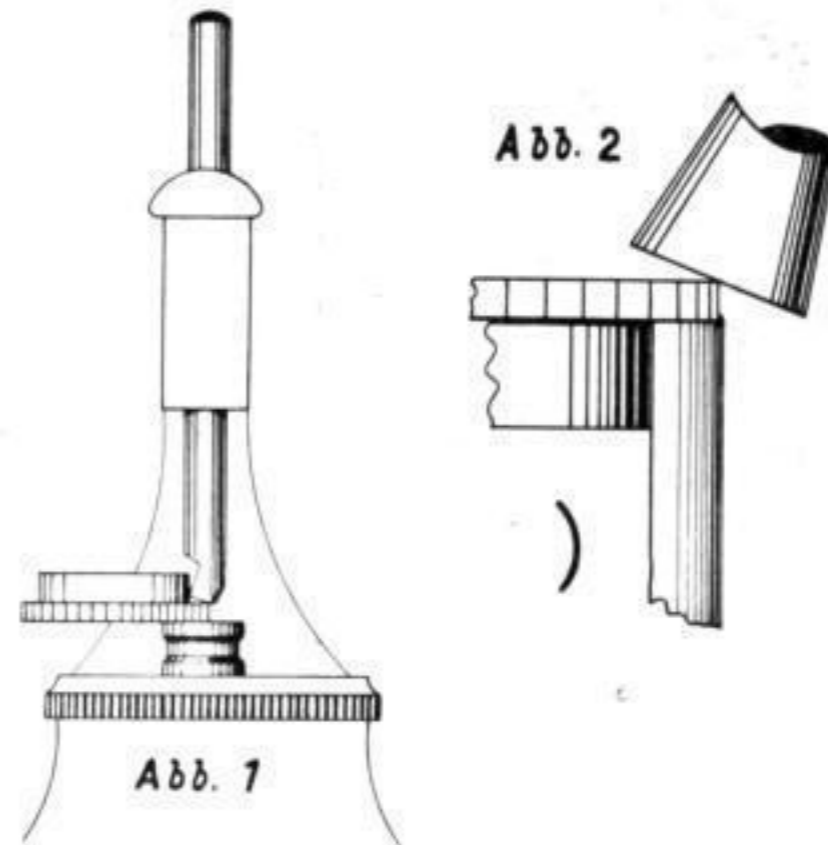
„Doch, das habe ich neulich von einem Kollegen gehört. Der hat sich einige Stücke von einer Großuhrfeder abgetrennt und sie oben mit einer Rundung versehen, die sich der Federhaustrommel anpaßt. Die Rundung läuft am anderen Ende wieder in den flachen Stahl über, der bequem in den Schraubstock gespannt werden kann. Mit dem Hammer kann man nun sicher den Zahnkranz stecken. (Abb. 2.)

„Aber nachwälzen muß man doch unbedingt jedes Federhaus!“

„Das ist selbstverständlich. Der Federhauseingriff ist oft ein Stiefkind bei der Reparatur. Der Kollege denkt: Da ist ja soviel Kraft — direkt an der Quelle —, da kommt es nicht so darauf an.“

„Ganz im Gegenteil! Gerade weil soviel Kraft da ist, verschluckt jede Reibung — ein zu seichter Eingriff hat

eine gehörige Portion eingehende Reibung, die sich bis zur richtiggehenden Stauchung steigern kann — einen guten Teil der zur Verfügung stehenden Kraft.“



„Richtig! Unser Altmeister Schulz hat schon recht, wenn er sagt: Bei einer Uhrreparatur gibt es keine Kleinigkeiten.“ (III/752) J.



## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Senkungsbetrag der Gebäudeent-schuldungsteuer (Hauszinssteuer) und seine Auswirkung beim Hausbesitzer

Die Steuersenkung wirkt sich für die Hausbesitzer nicht einheitlich aus. Es sind vielmehr zwei Gruppen bei den einzelnen Steuerobjekten zu unterscheiden:

1. Grundstücke, bei denen das Jahressoll an Gebäudeent-schuldungsteuer weniger als 200 RM beträgt. Solche Hausbesitzer haben ab 1. April 1935 ein Viertel weniger zu zahlen als im Jahre 1934.

2. Grundstücke, für die diese Steuer 200 RM oder mehr beträgt. Hier zahlen die Hausbesitzer grundsätzlich den gleichen Betrag wie 1934 weiter, und werden ihnen 25% des voll eingezahlten Betrags in der Form von Schuldverschreibungen gegeben.

Zu 1: Maßgebend für den Grenzbetrag von 200 RM ist das volle Jahressoll, das nach den für 1934 geltenden Vorschriften ohne Berücksichtigung etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge zu erheben ist. Aus Billigkeitsgründen erlassene Beträge dürfen demnach für die Bemessung des Grenzbetrags nicht abgesetzt werden.

Die Höhe der Steuer hängt bekanntlich sehr erheblich von der hypothekarischen Belastung am 31. Dezember 1918 ab. Hatte ein Haus z. B. einen alten Grundvermögensteuerwert von 20000 RM bei einer Belastung von 50% dieses Werts, so wäre das normale Jahressoll 403,20 RM, wogegen es bei Nichtbelastung des gleichen Wertobjekts nur 144 RM sein würde. Im letzteren Falle käme also eine Einzahlung auf die Anleihe nicht in Frage.

Zu 2: 25% der entrichteten und der wegen Hilfs-

bedürftigkeit eines Wohnungsmieters ganz oder teilweise erlassenen Gebäudeent-schuldungsteuer gelten als Einzahlung auf die Anleihe. Beträgt die Steuer z. B. 150 RM monatlich und gelangen davon 50 RM wegen Hilfsbedürftigkeit eines Mieters nicht zur Hebung, so wird dem Hausbesitzer ein Betrag von 37,50 RM auf seinem Anleihekonto bei der Finanzkasse gutgeschrieben. Sobald in dem Guthaben ein durch hundert teilbarer Betrag enthalten ist, erfolgt die Ausgabe einer Schuldverschreibung durch das Finanzamt über 100 RM, da dies die kleinste Stückelung ist. Die Anleihestücke sind mit vierprozentigen Zinsscheinen ausgestattet; sie können wie ein Börsenpapier verkauft werden und sind auch bei der Reichsbank lombardfähig. Man wird mit einem um 90% herum liegenden Kurs rechnen dürfen. Das Aufkommen aus der Gebäudeent-schuldungsteuer, soweit es seitens der Hausbesitzer für die Anleihe zur Verfügung zu stellen ist, wird auf ungefähr 16 Mill. RM monatlich geschätzt.

Über Guthaben unter 100 RM kann das Finanzamt auf Antrag Guthabenbescheinigungen auf Beträge, die durch 10 RM teilbar sind, ausstellen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht dem Antragsteller selbst, sondern nur dem von ihm benannten Kreditinstitut (Sparkasse, Bank, Genossenschaft) zwecks Ankaufs ausgehändigt werden. Die Guthabenbescheinigungen und der Anspruch auf ihre Ausstellung sind weder übertragbar noch pfändbar.

Eine Aufrechnung der für die Anleihe eingezahlten Beträge gegen Steuerschulden ist ausgeschlossen, ebenso auch eine aus irgendwelchen Gründen etwa zu fordernde Erstattung des auf die Anleihe entfallenden Hauszinssteuerbetrags.

### Steuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen einer Personenvereinigung

Mitgliedsbeiträge, die dazu bestimmt sind, die Personenvereinigung in den Stand zu setzen, ihren satzungsgemäßen Gemeinschaftszweck für die gemeinschaftlichen Belange sämtlicher Mitglieder zu erfüllen, gelten nicht